

Bestimmte Bestimmungen

Die Bestimmungen sind...
1. Die Bestimmungen sind...
2. Die Bestimmungen sind...
3. Die Bestimmungen sind...

Frachten-Transport.

Die Bestimmungen sind...
1. Die Bestimmungen sind...
2. Die Bestimmungen sind...
3. Die Bestimmungen sind...
4. Die Bestimmungen sind...
5. Die Bestimmungen sind...
6. Die Bestimmungen sind...
7. Die Bestimmungen sind...
8. Die Bestimmungen sind...
9. Die Bestimmungen sind...
10. Die Bestimmungen sind...

Besondere Bestimmungen.

1. Die Aufnahms- und Uebergabstunden in allen Stationen sind von 8 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags, und von 2 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends.

An Sonn- und Feiertagen findet weder Aufnahme noch Uebergabe von Gütern Statt.

2. Von der Ankunft der Waaren werden die Partheien durch Zusendung der Frachtbriefe oder durch Aviso pr. Post oder Boten verständiget.

3. Alle aufzunehmenden Güter müssen mit ordentlichen Frachtbriefen versehen sein, welche Namen und Wohnort der Aufgeber und Empfänger, Marca, Anzahl, Gattung, Inhalt, Numero und das Sporca-Gewicht der einzelnen Collien enthalten müssen, damit man sich von der Richtigkeit des angegebenen Gewichtes bei jedem Collo überzeugen kann. Sollten Partheien die ihnen übergebenen Güter vorgewogen zu haben wünschen, so ist für Kaufmannsgüter 1 kr. C. W., für Steinfoslen und ordinäre Fracht $\frac{2}{3}$ kr. per Zentner an Waggelb zu bezahlen.

4. Frachtstücke unter 100 Pfund werden für einen Zentner gerechnet. Als niedrigster Bahnfrachtlohn hat für die im Tarife genannten Stationen bei gewöhnlichen Collien 10 kr., bei voluminösen Gegenständen 20 kr., dagegen bei den kleinen, nicht angeführten Zwischenstationen 1 fl. C. W. ohne Unterschied der Auf- oder Abgabe zu gelten.

5. Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

- a) Collien, welche schlecht verpackt sind;
- b) » bei denen die zollämtliche Behandlung bereits vollzogen wäre, aber die dazu gehörigen Documente fehlen;
- c) Materialien oder Flüssigkeiten, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, als: Schießpulver, Zünd- und Knallwerk, oder überhaupt alle leicht eine Entzündung veranlassenden Gegenstände. Sollte die Aufgabe solcher Frachten verheimlicht werden, so ist der Aufgeber für allen daraus entstehenden Schaden verantwortlich.

6. Für die Beschädigung leicht gebrechlicher Waaren und das Auslaufen von Flüssigkeiten wird nicht gehaftet, obwohl man auf jede Art besorgt sein wird, dies zu verhüten.

7. Die Frachtbeträge können nach Wunsch der Aufgeber entweder vorhin berichtet, oder auch zur Zahlung an die Empfänger nachgewiesen werden. Nachgenommene Spesen oder Abdrittura-Frachtbeträge werden von der Unternehmung entweder sogleich, unter üblichem Vorbehalte des richtigen Einganges, oder auch nachdem die Zahlung derselben von Seite der Empfänger richtig erfolgt ist, den Aufgebern vergütet; die Empfänger sind jedoch verbunden, die nachgewiesenen Fracht- und Spesenbeträge bei Gütern, welche in's Haus gestellt werden, sogleich an den Ueberbringer zu bezahlen; bei jenen Gütern, welche zu den Zollämtern gestellt werden müssen, haftet die Unternehmung durch 48 Stunden, im Falle sich das Gut unter ämtlicher Verwahrung befindet, und nach 3 Tagen müssen Fracht und Spesen vor dem Bezuge der Waaren bezahlt werden. Bei Abdrittura-Frachten wird den Aufgebern 1 Procent Incasso-Provision in Abzug gebracht.

Carif in Kreuzern C. M.

Die Frachtpreise für die nicht angefesten Zwischenstationen sind für die oben Preisen der darauffolgern

Bahnhöfe	nach Wien Meidling		nach Mödling		nach Baden		nach Leobersdorf	
	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.
von Wien Meidling	—	—	4	5	5	5	5	6
von Mödling	4	5	—	—	4	5	5	5
von Baden	5	5	4	5	—	—	4	5
von Leobersdorf	5	6	5	5	4	5	—	—
von Felixdorf	6	7	5	6	5	5	4	5
von Neustadt	7	$\frac{8}{\text{Trierter}} \\ \text{Güter} \\ 15$	6	7	5	6	5	5
von Neunkirchen	9	$\frac{10}{\text{Trierter}} \\ \text{Güter} \\ 15$	8	9	7	8	6	7
von Gloggnitz	11	$\frac{13}{\text{Trierter}} \\ \text{Güter} \\ 15$	10	12	9	11	7	8

per Wiener Sporco-Bentner.

fahrt gleich den Preisen der vorhergehenden und für die Ankunft gleich den im Tarife erscheinenden Stationen.

		nach Felixdorf		nach Neustadt		nach Neunkirchen		nach Gloggnitz	
I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.
6	7	7	8	10	12	12	15		
5	6	6	7	9	10	11	13		
5	5	5	6	7	8	9	11		
4	5	5	5	6	7	7	9		
—	—	4	5	5	6	6	7		
4	5	—	—	4	5	5	5		
5	6	4	5	—	—	4	5		
6	7	5	5	4	5	—	—		

Eisenbahn-Tarife

Die Expeditions-Bureau der Wien-Gloggnitzer Eisenbahn übernehmen den Transport aller Gattungen Frachten von allen Stationsplätzen der Gloggnitzer nach allen Bahnhöfen der k. k. Staats-Eisenbahn bis Gräß, und zwar genau nach den beiderseitigen, öffentlich bekannt gemachten Tarifen, mit Hinzurechnung der Gebühr für die Beförderung vom Gloggnitzer Bahnhofe über den Semmering bis auf den Mürzzuschlager Stationsplatz, welche inclusive der Auf- und Abladungs-Spesen, Hafnung, Aufsicht und Neben-Auslagen:

- a.) Für Passagier-Gepäck, Eilgüter, voluminöse Frachtstücke und große Maschinenbestandtheile 20 kr. C. M. pr. Str.
- b.) Für ordinäre Frachten auf 12 kr. „ „ festgesetzt wurde.

Hienach entfällt an Gesamtfrachtlohn per Wiener Sporc = Zentner, inclusive aller Neben-Auslagen:

1. Für ordinäre Güter, welche sowohl auf der k. k. Staats-Eisenbahn, als auch auf der Gloggnitzer Bahn in die I. Klasse gehören
2. Für ordinäre Güter, welche auf der k. k. Staats-Eisenbahn in die I. Klasse, auf der Gloggnitzer Bahn aber in die II. Klasse gehören
3. Für ordinäre Güter, welche auf beiden Bahnen in die II. Klasse gehören

Vom Wiener Bahnhofe bis auf den Stationsplatz	
Bruck a. M.	Gräß
Kreuzer C. M.	
29 ³ / ₄	34 ³ / ₅
33	38
36 ¹ / ₅	45 ¹ / ₅

Sind die Frachten in Bruck und Gräß vom Bahnhofe ins Haus zu führen, so ist außer obigem Frachtlohne noch 2 kr. C. M. pr. Str. Zustellungs-Gebühr zu entrichten.

Die Vorschriften und Preistabellen für den Frachten-Transport auf beiden Bahnen sind bei allen Stationskassen der Gloggnitzer Eisenbahn für 3 kr. C. M. pr. Exemplar zu haben.

Versicherungs - Bedingungen

betreffend den Frachten-Transport auf der k. k. priv. Wien-Gloggnitzer Eisenbahn, dann auf der k. k. Staats-Eisenbahn zwischen Mürzzuschlag und Grätz, endlich auf der k. k. Chaussée über den Semmering zwischen Gloggnitz und Mürzzuschlag,

zu Folge Uebereinkommens mit den beiden Versicherungs-Gesellschaften:

k. k. priv. Azienda Assicuratrice in Triest, und
k. k. priv. Riunione Adriatica di Sicurtà in Triest.

1. Die Versicherung erstreckt sich auf alle jene auf der Wien-Gloggnitzer- und auf der k. k. Staats-Eisenbahn zwischen Mürzzuschlag und Grätz, dann auf der k. k. Chaussée über den Semmering zwischen Gloggnitz und Mürzzuschlag verführt werdenden Güter, mit Inbegriff des Reisegepäcks, der Equipagen und emballirten Wagen, welche nicht schon anderweitig für diese Bahnen versichert sind, und auf deren Versicherung die Partheien einen rechtsgiltigen Anspruch haben; sie gilt für die Fahrt auf beiden Bahnen, während des Transportes über den Semmering, während des Lagerens in den sämtlichen Bahnhöfen und Bahnhofsmagazinen, dann während des Transportes bis zu den k. k. Mauthmagazinen in Wien, Wiener-Neustadt, Bruck und Grätz und bis ins Haus der Eigenthümer innerhalb der Linien Wiens und Grätz, und erstreckt sich ausschließlich auf jene Verluste und Beschädigungen, welche durch Feuer, Blitz, Ueberschwemmungen, Austreten der Gewässer, Regen, Schneelavinen, Berg- oder Erdfälle, Brückeneinsturz, Umschlagen der Wagen und dadurch verursachtes Herabfallen der Waaren, entstehen können, wogegen alle Verluste und Beschädigungen vom Erfake ausgeschlossen bleiben, welche durch Krieg, feindliche Einfälle, Volksaufstand, Plünderungen, Diebstähle, obrigkeitliche recht- oder unrechtmäßige Verfüigungen, durch Erdbeben, Schleichhandel und seine Folgen verursacht werden.

2. Schießpulver, Gas, ungelöschter Kalk, chemische Reib- und Zünd-Feuerzeuge aller Art, dann überhaupt Gegenstände, die sich durch Reibung oder sonst leicht entzünden, müssen auf den beiden Bahnen in mit Eisenblech gedeckten und verschlossenen Wagen verpackt, und wo möglich auf dem letzten Wagen des Trains verladen, widrigenfalls die durch diese Gegenstände entstehenden Schäden nicht ersetzt werden.

Ganz ausgeschlossen von der Versicherung sind: Urkunden, Rechnungsbücher, Lotterielose, Pfandbriefe, Bankzettel, Wechsel, Schuldschreibungen, und überhaupt alle Kunstgegenstände; diese unterliegen einer besonderen Uebereinkunft, und sind daher vor der Verladung anzuzeigen.

3. Die Prämien werden laut Frachten-Transport-Tarifen berechnet.

4. Bei ganz ordinären Gütern, Equipagen und emballirten Wagen, welche auf den unbedeckten Bahnwagen verführt werden, sind die Schäden durch Nässe während der Fahrt von der Versicherung ausgeschlossen.

5. Im Falle eines Unglücks hat der Versender für die Weibringung der Original-Facturen zu sorgen; den Versicherungs-Kammern steht das Recht

zu, die Richtigkeit der Facturen zu prüfen, die Güter durch beeidete Schätzmeister schätzen zu lassen, und deren Ausspruch zur Basis der Entschädigung anzunehmen, und es bleibt dann den Versicherungs-Gesellschaften die Wahl, entweder

- a) die Güter in Natura zu ersetzen, oder
- b) den ersätzbaren Werth zu bezahlen und dagegen die Güter zu übernehmen, oder
- c) nur den Unterschied des Werthes der Waaren im beschädigten Zustande gegen jenen vor dem Unglücke und zwar nach dem Ausspruche der beeideten Schätzmänner zu vergüten, in welchem Falle die beschädigten Güter Eigenthum der Versicherten bleiben.

6. Der Versicherte kann niemals abandonniren, d. h. er kann nie verlangen, daß die Assuranzkammern die versicherte Summe bezahlen, oder die Güter in Natura ersetzen, und dagegen die beschädigten Waaren behalten. Diese Wahl haben nur die Assuranzkammern. Sollte man sich über die Entschädigungssumme nicht einigen können, so ist außer zwei Schätzmeistern, von denen einen die beiden Assuranzkammern, den andern die Wien = Bolognitzer Eisenbahn = Direction wählt, von der Obrigkeit noch ein dritter beeideter Schätzmänn zu verlangen, und zwar längstens binnen 3 Tagen, und es wird dann die Schadensschätzung durch Stimmenmehrheit festgesetzt.

Die Schadensschätzung erfolgt auf diese Weise auch, wenn 3 Tage nach dem Unglücke, (welches einer oder der andern der obgenannten Assuranzkammern unverzüglich mitzuthellen ist, indem spätere Ansprüche, wenn die Güter schon vom Eigenthümer bezogen, oder weiter gesandt wurden, ohne daß ein Unfall angezeigt wurde, gar nicht mehr berücksichtigt werden), keine Factura beigebracht wird, und es steht den Assuranzkammern das Recht zu, unter Zuziehung eines Beamten der Eisenbahn, alle jene Vorkehrungen zu treffen, welche nothwendig sind, um die Zunahme des Schadens zu verhindern.

7. Die Bezahlung geschieht 14 Tage nach erfolgter Ausmittlung gegen Quittung an die Direction der Bolognitzer Eisenbahn in Wien, und durch diese Bezahlung treten die Assuranz = Gesellschaften in alle Rechte und Ansprüche, welche der Bahn oder dem Eigenthümer der Güter gegen irgend Jemanden zustehen, und sie können selbe überall geltend machen, ohne einer weitern Übertragung oder besondern Vollmacht zu bedürfen.

Jede Verschweigung, jede falsche oder entstellte Angabe, ein Unterschleif oder eine sonstige hinterlistige Verheimlichung heben die Versicherung in Bezug auf jene Parthei, welche sich solches zu Schulden kommen ließ, gänzlich auf, demnach der auf diese Parthei Bezug habende Schaden nicht bezahlt wird.

8. Weber die Eisenbahn-Gesellschaft selbst, noch die einzelnen durch einen Unfall betroffenen Partheien dürfen, bei Verlust der Giltigkeit der Versicherung vor anerkannter oder entschiedener Richtigkeit der Ansprüche einen Schritt gegen das Vermögen der Assuranz-Gesellschaften vornehmen. Alle Rechte und Ansprüche der Bahn, oder der Eigenthümer der Güter an die Assuranzkammern erlöschen auch, wenn 1 Jahr nach dem Tage des Unglückes die festgestellte Vergütung nicht behoben wird.

T a r i f

für das Ab- und Aufladen der Frachten bei Fuhrmannswagern
auf dem Stationsplatze der Eisenbahn in Bloggnitz.

Gattung der Frachten.	Gebühr per Wiener Sporec-Zentner für das	
	Abladen	Aufladen
Bau- und Brennholz, Steinkohlen, Ziegel, Steine etc. etc.	fr. $\frac{2}{10}$	$\frac{4}{10}$ G.M.
2. Getreide und Hülsenfrüchte, Knopfern, Mehl und Gries, Salz, Gips, Eisen, Blei, Kupfer, Zinn und dergleichen Waaren etc. etc.	" $\frac{4}{10}$	$\frac{8}{10}$ "
3. Kaufmannsgüter aller Art	" 1	3 " sammt Verpackung.

Die etwa erforderlichen Pack-Requisiten, als: Stroh, Stränge etc. sind mitzubringen, oder besonders zu vergüten.

T a r i f

für das Ab- und Aufladen der Frachten bei Fuhrmannswagern
auf den andern Stationsplätzen der Wien-Bloggnitzer Eisenbahn.

Gattung der Frachten.	Gebühr per Wiener Sporec-Zentner für das	
	Abladen	Aufladen
1. Bau- und Brennholz, Steinkohlen, Ziegel, Steine etc. etc.	fr. $\frac{2}{10}$	$\frac{4}{10}$ G.M.
2. Getreide und Hülsenfrüchte, Knopfern, Mehl und Gries, Salz, Gips, Eisen, Blei, Kupfer, Zinn und dergleichen Waaren etc. etc.	" $\frac{4}{10}$	$\frac{8}{10}$ "
3. Kaufmannsgüter aller Art	" $\frac{8}{10}$	$1\frac{8}{10}$ "

Die etwa erforderlichen Pack-Requisiten, als: Stroh, Stränge etc. sind mitzubringen oder besonders zu vergüten.

Bei Frachten, welche keine weitere Bestimmung haben, und von den Partheien aus den Bahnhöfen abgeholt, oder vom Hause in den Bahnhof zur Weiterverendung geführt werden, hat der niedrigste Satz Post 1 zu gelten.